

BESCHLUSS

des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 430. Sitzung am 12. Dezember 2018

zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 385. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Übermittlung von Daten zu bereinigungsrelevanten Selektivverträgen bei Anwendung des deklaratorischen Bereinigungsverfahrens für die Berichtsjahre 2016 und 2017 durch die Krankenkassen über den GKV-Spitzenverband an das Institut des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V

mit Wirkung zum 12. Dezember 2018

Vor dem Hintergrund des Weiterbestehens der Option des deklaratorischen Bereinigungsverfahrens mit Wirkung ab dem Jahr 2018 sowie der damit einhergehenden jährlichen Berichtspflicht des Instituts des Bewertungsausschusses über den Umfang deklaratorischer Bereinigung im vorherigen Kalenderjahr und über eventuelle Auswirkungen auf die kassenspezifischen Behandlungsbedarfe gemäß Nr. 4.6 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 400. Sitzung am 31. August 2017 zu Bereinigungsvorgaben aufgrund von selektivvertraglicher Versorgung wird der Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 385. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Übermittlung von Daten zu bereinigungsrelevanten Selektivverträgen bei Anwendung des deklaratorischen Bereinigungsverfahrens für die Berichtsjahre 2016 und 2017 durch die Krankenkassen über den GKV-Spitzenverband an das Institut des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V wie folgt geändert:

1. Änderung im Titel

Die Wörter „für die Berichtsjahre 2016 und 2017“ werden ersetzt durch die Wörter „ab dem Berichtsjahr 2016“.

2. Änderung in der Präambel

1. Im ersten Absatz werden nach der Angabe „372. Sitzung am 11. März 2016“ die Wörter „und seiner 400. Sitzung am 31. August 2017“ sowie nach den Wörtern „für die Jahre 2016 und 2017“ die Wörter „und ab dem Jahr 2018“ eingefügt.
2. Im zweiten Absatz wird der zweite Satz gestrichen.

3. Änderung im Abschnitt I.

1. Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a. Im ersten Satz werden nach der Angabe „372. Sitzung am 11. März 2016“ die Wörter „bzw. gemäß Nr. 4.6 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 400. Sitzung am 31. August 2017“ eingefügt.

b. Der letzte Satz wird wie folgt neu gefasst:

„Die Datenlieferung erfolgt jährlich für die Berichts quartale des jeweils abgelaufenen Kalenderjahres bis zum 8. Juli, beginnend für die Berichts quartale 1/2016 bis 4/2016 bis zum 8. Juli 2017, sofern die Bereinigungsvorgaben des Bewertungsausschusses gemäß Satz 1 für das jeweilige Berichtsjahr die Möglichkeit zur deklaratorischen Bereinigung vorsehen.“

2. Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Der zweite Halbsatz wird nach dem Komma wie folgt neu gefasst:

„beginnend für die Berichts quartale 1/2016 bis 4/2016 bis zum 15. Juli 2017.“

4. Änderung im Abschnitt II.

Nach der Angabe „350. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)“ werden ein Komma und die Wörter „zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 386. Sitzung am 12. Dezember 2016“ sowie ein weiteres Komma eingefügt.

5. Änderung der Anlage

1. Die Bezeichnung der Anlage wird wie folgt neu gefasst:

„Tabellenbeschreibung zur Übermittlung von Daten zu bereinigungsrelevanten Selektivverträgen bei Anwendung des deklaratorischen Bereinigungsverfahrens mit Wirkung für die Berichtsjahre ab 2016 (Stand: 12. Dezember 2018)“

2. Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:

In der Aufzählung der bei der Dateinamenskennung einzuhaltenden Formate wird nach der Angabe „Jahr vierstellig numerisch“ die Angabe „(2016, 2017)“ gestrichen.

Protokollnotiz:

Das Institut des Bewertungsausschusses wird eine Lesefassung des durch diesen Beschluss geänderten Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 385. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) erstellen und auf seiner Internetseite veröffentlichen.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 430. Sitzung am 12. Dezember 2018 zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 385. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Übermittlung von Daten zu bereinigungsrelevanten Selektivverträgen bei Anwendung des deklaratorischen Bereinigungsverfahrens für die Berichtsjahre 2016 und 2017 durch die Krankenkassen über den GKV-Spitzenverband an das Institut des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V mit Wirkung zum 12. Dezember 2018

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 400. Sitzung am 31. August 2017 Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs in den durch das SGB V vorgesehenen Fällen ab dem Jahr 2018 beschlossen. Die bereits durch die Beschlüsse des Bewertungsausschusses in seiner 360. Sitzung am 19. August 2015, zuletzt geändert durch Teil A des Beschlusses in seiner 369. Sitzung am 15. Dezember 2015, sowie in seiner 372. Sitzung am 11. März 2016 für die Jahre 2016 und 2017 eingeräumte Möglichkeit der einvernehmlichen Anwendung des deklaratorischen Bereinigungsverfahrens gemäß Nr. 4.6 hat für das Verfahren zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs ab dem Jahr 2018 weiterhin Bestand.

Damit einhergehend hat das Institut des Bewertungsausschusses dem Bewertungsausschuss jährlich bis zum 1. August über den Umfang deklaratorischer Bereinigung im vorherigen Kalenderjahr und über eventuelle Auswirkungen auf die kassenspezifischen Behandlungsbedarfe zu berichten, sofern im jeweiligen Berichtszeitraum gemäß der Datenlieferung gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 385. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) eine deklaratorische Bereinigung vorgenommen wurde. Der Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 385. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), welcher bislang eine befristete Übermittlung von Daten zu bereinigungsrelevanten Selektivverträgen bei Anwendung des deklaratorischen Bereinigungsverfahrens mit Wirkung für die Berichtsjahre 2016 und 2017 vorsieht, wird daher entfristet.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Mit dem vorliegenden Beschluss regelt der Bewertungsausschuss die Entfristung der im Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 385. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) festgelegten Datenlieferungen zu bereinigungsrelevanten Selektivverträgen bei Anwendung des deklaratorischen Bereinigungsverfahrens (Tabelle SV_DEKL_BE) an das Institut des Bewertungsausschusses sowie deren nahtlose Fortführung über das Berichtsjahr 2017 hinaus. Die Datenlieferungen erfolgen für diejenigen Berichtsjahre, für welche die Bereinigungsvorgaben des Bewertungsausschusses die Möglichkeit zur deklaratorischen Bereinigung auch weiterhin vorsehen. Sollte die Option der einvernehmlichen Anwendung des deklaratorischen Bereinigungsverfahrens künftig gestrichen werden, entfällt auch die zugehörige Datenlieferung. Das Institut des Bewertungsausschusses wird durch den vorliegenden Datenlieferbeschluss in die Lage versetzt, auch künftig seiner Berichtspflicht über den Umfang deklaratorischer Bereinigung im vorherigen Kalenderjahr und über eventuelle Auswirkungen auf die kassenspezifischen Behandlungsbedarfe nachkommen zu können.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 12. Dezember 2018 in Kraft.